

DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND

Landesverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND - Landesverband Brandenburg e.V.“ (nachfolgend „DTKV Lv. Brandenburg“ genannt).
2. Der DTKV Lv. Brandenburg ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DTKV Lv. Brandenburg ist Mitglied im Dachverband „DEUTSCHER TONKÜNSTLERVERBAND e.V.“ mit Sitz in München.

§ 2 Aufgabe

1. Der DTKV Lv. Brandenburg ist die Vertretung der Musikerzieher und konzertierenden Künstler. Er vertritt den Berufsstand gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen sowie der Öffentlichkeit. Seine Aufgaben bestehen in der Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Besonders gefördert werden junge Musiker, das heißt Kinder und Jugendliche.
Im Einzelnen erfüllt der DTKV Lv. Brandenburg diese Aufgabe insbesondere durch:
 - a) Enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen
 - b) Förderung des Musizierens der Jugend
 - c) Veranstaltung von Wettbewerben
 - d) Versammlungen, in denen einschlägige Berufsfragen besprochen und allgemein bildende pädagogische und musikwissenschaftliche Vorträge gehalten werden.
 - e) Vortragsabende mit Werken vorzugsweise zeitgenössischer Tonsetzer gleich welcher Kunstrichtung
 - f) Arbeitsgemeinschaften, Vortragsreihen und Fortbildungskurse, um die Probleme und die Ergebnisse einer fortschrittlichen Musikerziehung den Mitgliedern und dem Nachwuchs im Berufsstand der Musikerzieher zu vermitteln
 - g) Wahrnehmung aller beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - h) Sicherung der notwendigen Übungs- und Arbeitsräume
 - i) Information der Mitglieder über aktuelle Berufsfragen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der DTKV Lv. Brandenburg ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikpädagogen, die freiberuflich, voll- oder teilzeitbeschäftigt an Ausbildungsstätten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen, von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Leistungsspitze unterrichten, von konzertierenden Künstlern, Komponisten und Musikschaffenden aller Bereiche. Auch Musikfachverbände, Akademien usw. können Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein Hochschulabschluss in einem musisch künstlerischen Fach, alternativ der Nachweis einer anderen fundierten Qualifikation und/oder einer erfolgreichen beruflichen Praxis.
3. Auch die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ist möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist oder durch Tod. Ausschluss kann wegen verbandsschädigendem Verhalten oder wegen Nichtzahlens der Beiträge durch das Präsidium erfolgen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
5. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich pro Kalenderjahr um einen Inflationsausgleich von 2%. Diese Erhöhung wird in regelmäßigen Abständen durch das Präsidium überprüft und die ggf. erforderliche Anpassung der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.
6. Hervorragende und verdienstvolle Persönlichkeiten können vom Präsidium durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Präsidium, Geschäftsführung und Künstlerischer Beirat

1. Die Geschäftsleitung und Verwaltung des DTKV Lv. Brandenburg obliegt dem Präsidium. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Es führt jedoch gegebenenfalls nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, höchstens drei gleichberechtigten stellvertretenden Vizepräsidenten, Schriftführer und Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium) sowie einer von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern (erweitertes Präsidium). Bei der Wahl soll auf die berufliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft Rücksicht genommen werden. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen, der Sitz und beratende Stimme im Präsidium hat. In der ersten Dreijahresperiode seit Gründung des DTKV LV. Brandenburg ist es zulässig, dass das Präsidium aus weniger, eventuell nur aus einer Person besteht, die alle vorgenannten und gesetzlich vorgesehenen Funktionen des Präsidiums wahrnimmt.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind und einer der Anwesenden der Präsident oder ein Vizepräsident ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des DTKV LV. Brandenburg im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums bestellt und zwar jedes für sich alleine. Rechtsgeschäfte, bei denen ein finanzieller Rahmen von 50.000,- DM überschritten wird, dürfen von den Vertretungsberechtigten nur aufgrund entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung getätigt werden.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium zum Zwecke der Ergänzungswahl innerhalb von vier Monaten eine Mitgliederversammlung nach den in § 5 genannten Bedingungen einzuberufen.
6. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Durchführung der Geschäfte beauftragen. Dies bedarf eines schriftlichen Vertrages, der unter anderem die Vergütung regelt. Auch Vereins-, Präsidiums- und Beiratsmitglieder können - unbeschadet einer angemessenen Vergütung – zu Geschäftsführern bestellt werden.
7. Insichgeschäfte und Abstimmen in eigener Sache im Sinne der §§ 34 und 181 BGB sind grundsätzlich unzulässig.
8. In den künstlerischen Beirat, der dem Präsidium zur Mitarbeit und Beratung zur Seite steht, beruft das Präsidium führende Tonkünstler und Musikerzieher, jedoch auch andere geeignete Persönlichkeiten, die für das Musikleben bzw. den DTKV Lv. Brandenburg von besonderer Bedeutung sind. Die Mitglieder des künstlerischen Beirats sollen je nach Thematik zu wichtigen Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
9. Für die Behandlung und Beratung spezieller Fragen kann das Präsidium Ausschüsse berufen.
10. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wenn der Jahresumsatz das fünfhundertfache des Mitgliedsbeitrages überschreitet, soll das Präsidium zusätzlich einen vereidigten Buch- bzw. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragen, der schriftlich Bericht erstattet. Der Bericht ist mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie findet einmal im Jahr statt und ist mit Vierwochenfrist schriftlich, wobei die E-Mail als zulässig angesehen wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, die Protokollführung dem Schriftführer, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:

0. Genehmigung des Protokolls

1. Berichte des Präsidiums, der Delegierten und sonstigen Vertreter

2. Kassenbericht

3. Entlastung des Präsidiums

4. Neuwahl der Präsidiumsmitglieder (alle 3 Jahre bzw. Ergänzungswahl)

5. Wahl der Kassenprüfer, der Delegierten und sonstigen Vertreter

6. Festsetzung der Beiträge

7. Beschlussfassung zur Vertagung bzw. zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins eingereicht worden sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, hat sie das Präsidium nach den vorstehenden Bedingungen einzuberufen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, und zwar mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben, den Mitgliedern auszuhändigen sowie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6 Delegiertenversammlung

Aus dem DTKV Lv. Brandenburg werden Delegierte zu Bundesdelegiertenversammlungen von der Mitgliederversammlung gewählt. Delegierte erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Vertreter und Arbeitsgruppen

1. Der DTKV Lv. Brandenburg kann zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 2, insbesondere zur Interessenvertretung einzelner Berufsgruppen, Vertreter in Gremien entsenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes ordentliche Mitglied kann kandidieren, muss jedoch im Falle der Interessenvertretung dieser Berufsgruppe angehören.

2. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden und auflösen. Solche Arbeitsgruppen sind verbandsintern voll handlungsbefugt. Für Außenvertretung und Vornahme von Rechtsgeschäften ist eine Zustimmung aus dem geschäftsführenden Präsidium einzuholen. Diese soll nach Billigkeitsgrundsätzen gewährt werden. Eine Inanspruchnahme der Kasse ist mit dem Schatzmeister abzustimmen.

§ 8 Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des DTKV Lv. Brandenburg obliegt der Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des DTKV Lv. Brandenburg entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist nicht zulässig. Der Vermögensübergang ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Annahme der Satzung:

05. Juli 1994, geändert am 15. Mai 1995, geändert am 29. September 2024